

RECHT: CROWDFUNDING

# Kompliziertes Geschäft

Junge Projekte und Startups finanzieren sich über Crowdfunding-Plattformen und nehmen Kapital von der Masse der Internet-Anwender auf. Anbieter und Spender sollten dabei einige juristische Fallen beachten. ■ REGULA HEINZELMANN

Wer ein Unternehmen gründet und Geld benötigt, geht heute nicht mehr zur Bank, er nimmt sich Kapital von der Masse der Internetnutzer. Crowdfunding-Plattformen wie Kickstarter (US) oder Startnext (D) bringen Gründer und Kapitalgeber zusammen. Letztere beteiligen sich ab ein paar Euros und bekommen als Gegenleistung ein T-Shirt, das Produkt, wenn es fertig ist, oder – bei höheren Beträgen – eine Firmenbeteiligung. Bekannte Kampagnen gab es für die Smart-Watch Pebble (10 Mio. Dollar) oder das Kartenspiel Exploding Kittens (knapp 9 Mio Dollar). Doch beim Crowdfunding gibt es einige juristische Fußangeln. Unter anderem sind die Vorschriften über Bewilligungspflichten für Projektveranstalter sehr kompliziert. Die Sponsoren müssen mindestens die Seriosität, Leistung und Gegenleistung sowie die Haftpflichten überprüfen. Beim Crowdfunding beteiligen sich normalerweise drei Parteien: Der Projektveranstalter, der Geld

für sein eigenes Projekt oder für die Projekte anderer Organisationen oder Unternehmen sammelt. Sponsoren, Geldgeber oder Spender unterstützen das Projekt. Ein Plattformbetreiber schließlich vermittelt und organisiert als Internetdienstleister die Beziehungen und den Geldtransfer zwischen den ersten beiden.

**Beiträge: Investition oder Schenkung?**

Wie die Spenden juristisch einzuordnen sind, bestimmt normalerweise der Projektveranstalter. Dieser kann die Spenden als Schenkung betrachten, mit der Auflage, dass das Projekt dann auch durchgeführt wird. Wer eine Schenkung unter einer Auflage macht, kann nach BGB § 525 die Vollziehung der Auflage verlangen, wenn er seinerseits geleistet hat. Für eine Schenkungsversprechung ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Oft wird auch eine Gegenleistung für die Sponsoren angeboten, diese sollte genau

definiert werden. Wenn man für die Beiträge einen Gegenstand erhält, liegt allenfalls eine sogenannte gemischte Schenkung vor, mit Elementen von Kaufvertrag und Schenkung. Eine andere Möglichkeit ist es, mit den Sponsoren einen Darlehensvertrag abzuschließen, wobei das Geld innerhalb einer bestimmten Zeit oder, sobald das Projekt Gewinn abwirft, zurückzuzahlen ist. Was sinnvoll ist, hängt von der Art des Projektes ab. Unbedingt ist im Vertrag zwischen Projektleiter und Sponsoren zu regeln, was mit den eingezahlten Geldern passiert, wenn das Projekt nicht durchgeführt wird. Bei größeren Spenden werden die Sponsoren wohl eine Zurückzahlung erwarten. Kleinere Beiträge können als finanzielle Grundlage für ein anderes Vorhaben dienen. Manchmal stellen die Plattformbetreiber den Projektanbietern Bedingungen, die eine Garantie für die Sponsoren sind. Beispielsweise ist bei Startnext bestimmt, dass die

Sponsoren ihr Geld zurückerhalten, falls das Projekt nicht durchgeführt wird bzw. dass das Geld per Lastschrift erst eingezogen wird, wenn das Projekt erfolgreich finanziert wird.

Wenn die Transaktion der Beiträge über die Plattform organisiert wird, haftet der Plattformbetreiber gegenüber den Sponsoren und dem Projektveranstalter dafür, dass die eingezahlten Beiträge an die richtige Stelle weitergeleitet werden. Am besten wählt man einen Plattformbetreiber, der auf Crowdfunding spezialisiert ist. Der Plattformbetreiber sollte für die Sponsoren und den Projektanbieter permanent erreichbar sein. Für seinen Einflussbereich muss er Sicherheitssysteme sowie Datenschutz und Datensicherheit nach aktuellem technischem Stand betreiben.

**Achtung! – Haftung mit Privatvermögen**

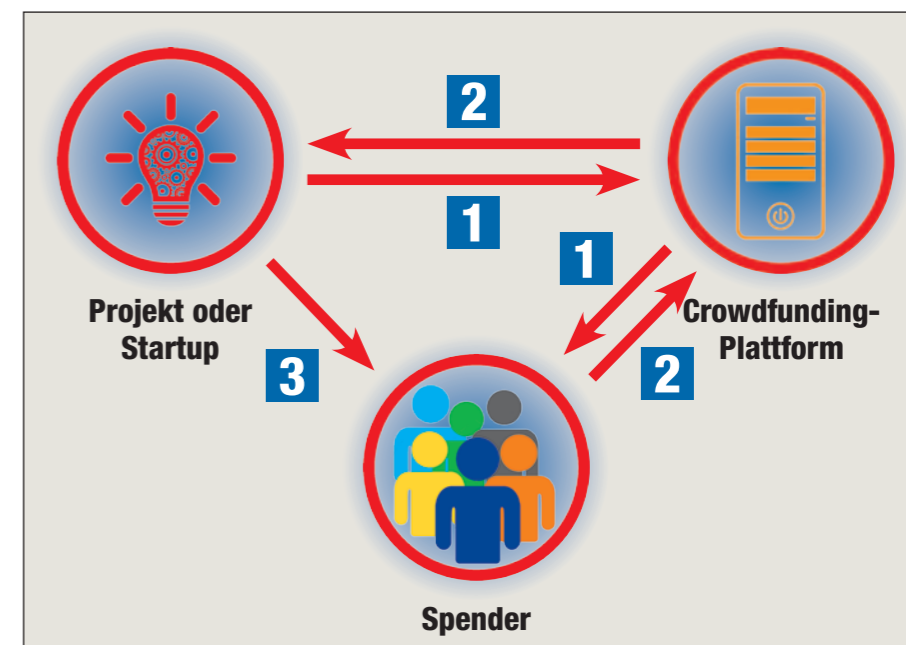
Wenn man sich mit einem oder mehreren Geschäftspartnern zusammenschließt, bildet man automatisch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), auch BGB-Gesellschaft genannt. Die GbR kann von Gewerbetreibenden und von Freiberuflern gegründet werden.

Eine Crowdfunding-Gemeinschaft wird also normalerweise automatisch zu einer GbR nach § 705 BGB. Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten. Der Beitrag eines Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen. Ein Gesellschafter hat bei der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

Das Problem bei der GbR ist die Haftung gegenüber Dritten. Nach Handelsgesetzbuch (HGB § 105) gilt eine GbR, die ein Handelsgewerbe betreibt, grundsätzlich als offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. (HGB § 128). Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Sehr wichtig: Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

Im internen Verhältnis der Beteiligten kann man bei einer GbR nach § 722 BGB die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust bestimmen. Liegt keine Vereinbarung darüber vor, übernimmt jeder Gesell-

**So funktioniert Crowdfunding**

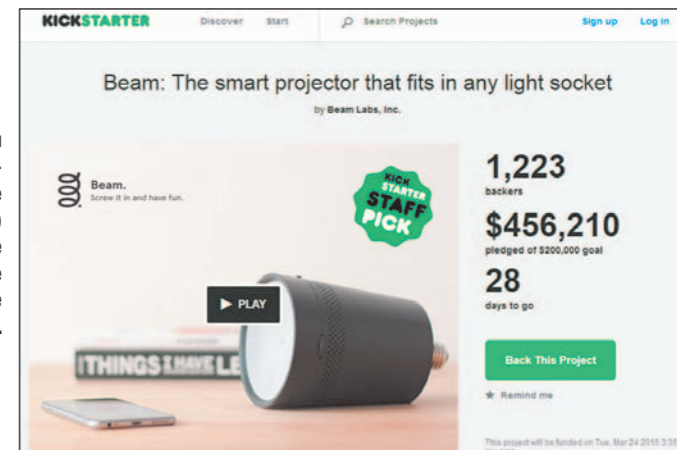


Ein Projektanbieter sucht Kapital und bietet sein Projekt über die Crowdfunding-Plattform an (1). Die Verpflichtung des Plattform-Dienstleisters besteht darin, die Identität und die Seriosität, des Projektveranstalters zu überprüfen, das Projekt ins Internet zu stellen, den Kontakt zwischen den Sponsoren und dem Projektveranstalter herzustellen und die Zahlungsabwicklung zu organisieren (2). Die Sponsoren (bei größeren Projekten auch Investoren) schließen einen Vertrag mit dem Projektveranstalter (und nicht der Plattform) ab. Der Vertrag muss den Anbieter verpflichten, die eingezahlten Beiträge korrekt zu verwenden und sollte die Haftung regeln. Kommt die Finanzierung im vollen Umfang zustande, so erhalten die Spender Goodies oder – bei größeren Spenden – eine echte Beteiligung (3).

schafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust, im Extremfall auch, wenn man nur 5 Euro einzahlt. Wichtig: Wenn man eine andere Regelung trifft, muss man nicht nur die Gewinnbeteiligung, sondern auch eine allfällige Beteiligung am Verlust festlegen.

Keine Haftung für die Sponsoren besteht dann, wenn ihr Beitrag als Schenkung an die GbR betrachtet wird oder ein gemisch-

ter Schenkungsvertrag vorliegt. Letzteres ist dann der Fall, wenn die Spender als Dankeschön ein Gegenstand wie ein T-Shirt erhalten und keine sonstige Gewinnbeteiligung. Als Sicherheit ist für Sponsoren zu empfehlen, die Verlustbeteiligung ganz auszuschließen, oder auf die Höhe des Beitrages beschränken. Studieren Sie die Bedingungen der Plattform und des Anbieters genau, auch wenn Sie nur kleinere Beträge einzahlen.



Kickstarter zeigt zu jedem Crowdfunding-Projekt an, wie viele Sponsoren (backers) es gibt, wie groß die gespendete Summe bereits ist und wie viele Tage noch verbleiben.

## Checkliste für die Sponsoren

Wollen Sie bei einem Crowdfunding-Projekt mitmachen, prüfen Sie sich die anderen Beteiligten genau.

- Sind der Projektanbieter und der Plattformbetreiber seriös?
- Sind die Informationen auf der Plattform klar formuliert?
- Ist eindeutig festgelegt, wofür die Beiträge verwendet werden?
- Werden die Beiträge als Darlehen, Spende oder als Unternehmensbeteiligung eingestuft?
- Sind Leistung und Gegenleistung klar definiert?
- Wer verwaltet das Geld, der Projektanbieter oder die Plattform?
- Welche Rechtsform hat das Unternehmen?
- Liegt eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor?
- Wichtig:** Wie sind die Haftungsbedingungen? Am besten nur investieren, wenn die Haftung auf höchstens den Beitrag beschränkt ist.
- Datenschutz: Muss man als Spender den richtigen Namen öffentlich preisgeben oder kann man mit einem Decknamen auftreten?
- Bei Gewinnausschreibungen: Ist diese bewilligt?
- Untersteht das Projekt deutschem oder ausländischem Recht?

**Achtung:** Nicht für alle Crowdfunding-Projekte gilt deutsches Recht. Internationale Anbieter können auch anderes Recht anwenden, z.B. US-Recht. Wenn man höhere Beträge investieren will, sollte man sich in diesem Fall vorher beraten lassen.

### Stille Beteiligungen

Häufig werden durch Crowdfunding stille Beteiligungen angeboten. Geregelt sind diese im HGB § 230 ff. Als stiller Gesellschafter leistet man eine Vermögenseinlage so, dass sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht. Der Inhaber wird aus den in dem Betrieb geschlossenen Geschäften allein berechtigt und verpflichtet. Trotzdem riskieren auch stille Beteiligte, dass sie Verlust zu tragen haben. Wenn der Anteil von Gewinn und Verlust nicht bestimmt ist, muss dieser nach den Umständen angemessen sein. Was das konkret

bedeutet, ist offen. Allerdings kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass die stillen Gesellschafter keine Verluste übernehmen müssen. Die Gewinnbeteiligung kann man nicht vertraglich ausschließen. Am Schluss jedes Geschäftsjahrs wird der Gewinn und Verlust berechnet und den stillen Gesellschaftern ausbezahlt.

**Fazit:** Bevor man in ein Crowdfundig investiert, gleichgültig welchem Recht es untersteht, muss man überprüfen, ob die Beteiligung am Verlust ausgeschlossen oder auf die eingezahlten Beiträge beschränkt wird!

### Bewilligungspflicht überprüfen

Wer in Deutschland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben



Die Smartwatch Pebble erzielte mit 10 Millionen Dollar die bislang teuerste Crowdfunding-Kampagne.

oder Finanzdienstleistungen erbringen will, benötigt nach Kreditwesengesetz eine schriftliche Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Als Bankgeschäfte gelten auch die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen ausbezahlt werden. Je nach der Organisation des Crowdfunding sind noch weitere Bestimmungen zu beachten, unter anderem die Erlaubnispflichten nach dem Kreditwesengesetz (KWG), Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Zu berücksichtigen ist auch das Steuerrecht, speziell die Mehrwertsteuer.

Wenn beim Crowdfunding Genussrechte oder stille Beteiligungen angeboten werden, besteht normalerweise eine Prospektspflicht. Diese gilt beim Crowdfunding immer für die Anbieter der Beteiligungen, normalerweise nicht für den Plattformbetreiber. Prospektpflichtig sind somit grundsätzlich auch sämtliche angebotene GbR-Beteiligungen, etwa zur Finanzierung von Bürgersolaranlagen und von Aktien-Clubs. Ist ein Crowdfunding mit einer Gewinnausschreibung verbunden, benötigt man eine Genehmigung. Als öffentlich gilt eine Lotterie oder Ausspielung, wenn sich die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, fest abgeschlossenen Personenkreis beschränkt.

whs



Der Anbieter Startnext hat seinen Sitz in Deutschland, sodass auf dieser Plattform heimische Rechtsnormen gelten.



Das Kartenspiel der explodierenden Katzen fuhr 9 Millionen Dollar an Spenden über Kickstarter ein.